

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rathe.

Band I.

N. LXII.

Bern, 23. Aug. 1799. (6. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 16. August.

(Fortsetzung.)

((Beschluß der Botschaft über die Fuhrn.))

Auf solche Weise werden die Strassen zu Grunde gerichtet, und sehr bald verschlingen die nothwendigen Ausbesserungen mehr als den Ertrag der Zölle. Das Vollziehungsdirektorium findet also angemessen, daß sie förmlich mit Gründen belegt, eine Ausnahme von ihrem Gesetze vom 24. Febr. 4. März, zu Gunsten der französischen Fuhrleute beschließen, welche den Armeen Proviant zuführen. Dadurch, B. B. Repräsentanten, vereinigen sie das Interesse, welches die helvetische Regierung im Auge hat, nämlich, die mögliche Erleichterung und Beschleunigung der Transporte für die Armee, mit der Fürsorge für die Erhaltung der Strassen, und sonderheitlich auch für die doch so wichtige Behauptung der Würde des Gesetzes, die man nicht anders retten kann, als durch strenge Handhabung desselben in allen seinen Theilen. Auch unterwirft ihrer Weisheit, B. B. Repräsentanten, das Direktorium die Frage, ob nicht gleichfalls noch eine Ausnahme zu Gunsten des Salztransports für Rechnung der Nation gemacht werden sollte?

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Diese Botschaft wird an die Straßencommission gewiesen, um bis Mittwoch ein Gutachten vorzulegen.

Das Direktorium zeigt in einer Botschaft an, daß es die Stelle eines Zahlmeisters in seiner Kanzlei einstellt habe.

Gapani fordert Mittheilung an den Senat.

Escher folgt, und freut sich, daß das Direktorium hierüber dem Wunsch der Gesetzgebung entspreche, indem diese diesem Zahlmeister keine Be-

foldung zuerkannt hat. Die Botschaft wird dem Senat mitgetheilt.

Hecht im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

Auf die den 13. Aug. verlesene Bittschrift ohne Datum, des B. Bezirksstatthalters von Hochdorf, durch welche er sich im Namen mehrerer in der Munizipalität Rothenburg gelegenen Höfen beklagt, daß sie wider ihren Willen durch das Dekret vom 29. März 1799 mit der Munizipalität Rothenburg und durch jenes vom 18. Jul. mit dem Distrikt Sempach vereinigt worden seyen, schlägt Ihnen die darüber gesetzte Commission folgenden Beschluß vor:

In Erwägung, daß die erstere Petition, welche die Vereinigung mit der Munizipalität und Pfarre Rothenburg verlangte, auf Antrag der gesetzgebenden Rathe von dem Direktorium untersucht, und von diesem die Wahrheit derselben bestätigt worden, wie es der zweite Erwägungsgrund des Dekrets vom 29. März beweist;

In Erwägung, daß zufolge dieses Dekrets die Wahl der Munizipalität gesetzlich vorgenommen, und so ausgefallen, daß selbst aus dem Bezirk jener Höfen drei Bürger als Mitglieder derselben erwahlt worden sind;

In Erwägung, daß es unschicklich seye, daß die gleiche Munizipalität in zwei verschiedene Distrikte eingreiffe;

In Erwägung, daß der größte Theil der Munizipalität Rothenburg schon im Distrikt Sempach gelegen;

In Erwägung endlich, daß die gesetzgebenden Rathe wirklich mit einer definitiven und bleibenden Eintheilung Helvetiens beschäftigt seyen;

Beschließt der große Rath:

Ueber die Petition des B. Distriktsstatthalters von Hochdorf zur Tagesordnung überzugehen, motiviert auf die Dekrete vom 29. März and 13. Febr. 1799.

Beutler, im Namen der Minderheit der gleichen Commission, begehrt, daß ehe hierüber irgend

etwas entschieden wird, nähere Auskunft von der Luzerner Verwaltungskammer begehrt werde.

Escher: Die ganze Sache geht uns nichts an, und wir hätten nie in diese verschiedenen Begehren eintreten sollen; jede Gemeinde kann sich nach Belieben selbst eine Municipalität wählen, oder sich an eine andere Gemeinde anschließen. Man gehe über das Ganze zur Tagesordnung.

Ruhn kann nicht zur Tagesordnung stimmen, weil es sonst bei den vorhandenen Beschlüssen über diesen Gegenstand bliebe, und es unschicklich wäre, eine Municipalität in zwei Distrikte eingetheilt zu lassen; er stimmt also der Mehrheit der Commission bei. Herzog v. Müst. stimmt Ruhn bei.

Das Gutachten der Mehrheit wird angenommen.

B. Caille, Vogt der Bürgerin Singins im Leman, klagt, daß ungeachtet durch ein Gesetz diese Bevogtete von der Oligarchencontribution befreit wurde, immer noch deren Güter in Bern von der Verwaltungskammer im Sequester gehalten werden, und also jene dem Gesetz zuwider zu Schaden kommt.

Bourgeois fodert, daß das Direktorium eingeladen werde, unverzüglich unser Gesetz zu Gunsten dieser Bürgerin in volle Ausübung zu setzen.

Escher stimmt wohl zur Einladung, aber nur bedingt, denn vielleicht hat das Direktorium gültige Gründe, daß es jenen Beschluß, der kein Gesetz ist, sondern nur ein einseitiges Urtheil, das die Räte sprachen, nicht in Ausübung setzte, indem vielleicht die angeführten Thatsachen, wie es oft geschieht, unrichtig waren; man fodere also entweder Vollziehung oder aber Auskunft über die Gründe der Nichtvollziehung.

Secretan: Freilich ist die Gegenparthei von der Commission verhört worden, und es ist höchst unschicklich, daß das Direktorium unserm bestimmten Gesetz kein Genüge leistet; er stimmt also ganz Bourgeois Antrag bei.

Bourgeois beharrt neuerdings auf seinem Antrag, indem er weiß, daß das Direktorium unsern Beschluß nur auf die Seite legte, und ihn nie zur Vollziehung dem Minister übergab.

Müce ist ganz gleicher Meinung, denn er denkt, die Majestät der Versammlung erfodere, daß ihre Beschlüsse beobachtet werden, und er begreift gar nicht, warum dieß so viel Schwierigkeiten leidet, sobald die Beschlüsse unsern guten Freunden, den Oligarchen ungünstig sind.

Escher: Vielleicht mag wohl die Commission beide Theile verhört haben, allein wir, die die Richter in jenem Geschäft machten, haben nur eine Parthei angehört, und dieser entsprochen; also können sich wohl einige Unrichtigkeiten in die Sache eingeschlichen haben, und darum beharre ich auf

meiner Meinung; was aber die Majestät dieser Versammlung betrifft, so ziehe ich dieselbe etwas in Zweifel, und wünschte, daß sie doch so viel Würde beibehielte, sich nicht in Sachen zu mischen, die außer ihren verfassungsmässigen Grenzen liegen.

Zimmermann: Wir haben die Sache nicht weiter zu untersuchen: es ist von einem Beschluß die Rede, welchen das Direktorium in Ausübung bringen soll; hat es Einwendungen zu machen, so brauchen wir es gar nicht dazu anzufodern; ich stimme Bourgeois bei.

Carrard ist gleicher Meinung: Was die Räte beschlossen haben, ist ein Gesetz und nicht ein Urtheil, also ist das Direktorium zur Vollziehung verpflichtet; überdem haben wir in jenem Geschäft von beiden Theilen Vitzschriften angehört.

Secretan: Wenigstens sind Eschers Gründe neu; denn noch nie sagte man uns, wir sollen zwei streitende Partheien in unsere Versammlung aufheben, sie da plädiren lassen, und dann absprechen: ich begehre, daß dem Direktorium anbefohlen werde, unser Gesetz in Vollziehung zu bringen. — Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Billeneuve wünscht, wegen Ueberschwemmung und Hagel, von Einquartirung der Truppen und aller Art Auslagen für dieses und das künftige Jahr befreit zu werden. Huber fodert Verweisung an das Direktorium. — Dieser Antrag wird angenommen.

Das Gutachten über Besoldung der Kanzley des großen Raths wird zum zweitenmal verlesen, und soll in Berathung genommen werden.

Escher: ehe wir über die Besoldung der Angestellten unserer Kanzlei eintreten, sollen wir erst bestimmen, welche Beamte wir bei derselben beibehalten wollen, auch hierüber ist die Commission, ein Gutachten vorzulegen beauftragt, daher weise man ihr dieses Gutachten zurück und fodere zuerst das Gutachten über die Einrichtung unserer Kanzlei.

Cartier: die Commission hatte nicht so ausgebehnte Aufträge, indessen stimme ich Eschern bei, wenn man die Commission auf diese Art beauftragen will.

Herzog v. Eff, stimmt Eschern bei, dessen Antrag angenommen wird.

Huber bemerkt, daß eine neue Besoldungscommission vorhanden ist, und daher begehrt er, daß der Präsident derselben, alle hierauf Bezug habende Schriften übernehme.

Secretan widersezt sich diesem Antrag, weil die alte Commission nicht aufgehoben wurde. Herzog v. Eff. Dieser Commissions-Präsidentenstreit geht die Versammlung nichts an; sie sollen sich ans Pro-

tocoll wenden, und wir zur Tagesordnung gehen.
Man geht zur Tagesordnung.

Auf Mures Antrag hält man geheime Sitzung.

Senat, 16. August.

Präsident Häfelin.

Man schreitet zur Wiederbesetzung des Bureaus. Falk wird zum Präsidenten, Hoch zum deutschen Sekretar, Uttenhofer zum Saalinspektor, Kubli und Fuchs zu Stimmzählern ernannt.

Der Beschluß wird verlesen, der den Gehalt der Mitglieder der Verwaltungskammern auf 1600 Franken herabsetzt.

Meyer v. Aarau verlangt Verweisung an eine Commission. Die Arbeiten der Verwaltungskammern in verschiedenen Kantonen sind sehr ungleich, und man sollte darauf bei ihrem Gehalt Rücksicht nehmen; sie sollten nach Verhältnis der Bevölkerung und der Steuern ihres Kantons bezahlt werden; er legt darüber Berechnungen vor, nach denen die Gehalte der Verwalter von 600 bis 2500 Franken in den kleinern und grössern Kantonen ausfallen würden.

Die Commission wird beschlossen; sie soll am Montag berichten, und besteht aus den BB. Bay, Meyer v. Aarau und Mittelholzer.

Der Beschluß, der den Gehalt der Suppleanten der Verwaltungskammern auf 4 Franken 5 Bagen (anstatt 5 Franken) für jeden Berichtungstag, ausser dem Reisegeld, festsetzt, wird der nemlichen Commission überwiesen.

Eben so der Beschluß, der den Gehalt der Oberschreiber der Verw. Kam. auf 1200 Franken, nebst zur Ausrüstung fertiger Wohnung, festsetzt.

Eben so der Beschluß, der jedem Mitglied der Kantonsgerichte einen Gehalt von 1200 Franken giebt — und jener, der jedem Suppleant der Kantonsgerichte 4 Franken 5 Bagen für jeden Berichtungstag (statt 50 Bagen) ausser den Reisekosten giebt — endlich derjenige, der den Mitgliedern der Distriktsgerichte für jeden Berichtungstag 30 Bagen (statt 4 Franken) ausser den Reisekosten bestimmt.

Der Beschluß, der den Unterstatthaltern einen Gehalt von 1200 Franken bestimmt, wird verlesen, und auf Zäslins Antrag einer neuen Commission übergeben, die am Dienstag berichten soll; sie besteht aus den BB. Zäslin, Genhard und Diethelm.

Der gleichen Commission wird der Beschluß überwiesen, der den Distriktsstatthaltern einen Gehalt von 800 Franken giebt — und jener, der den Gehalt der Regierungsstatthalter auf 2400 Franken ohne Wohnung festsetzt.

Zäslin, im Namen einer Commission, legt

über den Beschluß, der den bevorstehenden constitutionellen Austritt eines Viertheils des Senats betrifft, einen Bericht ab: die Majorität rath zur Verwerfung, die Minorität aber zur Annahme desselben.

Usteri: Wann je ein Beschluß dringend war, so ist es dieser; ich verlange darum Dringlichkeitsklärung über den Bericht, und daß sogleich die Discussion eröffnet werde. Es ist gar nicht um die Fragen zu thun, ob die Ur- und Wahlversammlungen kommenden Monat vor sich gehen, und ob ein Viertel des Senats austreten soll; über beides haben die gesetzgebenden Rathe kein Wort zu sagen; beides will und verlangt die Constitution klar und deutlich; die Urversammlungen werden gehalten und neue Wahlen werden vorgenommen werden: aber es ist darum zu thun, für diese Versammlungen organische, noch mangelnde Gesetze zu geben; eilen wir darum den gegenwärtigen, leider schon zu sehr verspäteten Beschluß anzunehmen, damit der grosse Rath weiter arbeiten kann.

Fuchs. Eben weil die Sache sehr wichtig ist, verlangt er Niederlegung des Berichtes auf den Kanzleitisch, und zwar eher für 6 als für 3 Tage. Die Resolution ist voller Fallstricke, und es liegt wohl etwas verdecktes darunter.

Muret: Wenn es ein Fallstrick ist, die Constitution zu beobachten, so will ich auch daran Schuld haben. Seit 10 Tagen ist die Resolution beim Senat; wir kennen sie alle hinlanglich: wollen wir glauben machen, es sey uns darum zu thun, Zeit zu gewinnen und eine Entscheidung aufzuschieben, die schon durch die Constitution gegeben ist? Ich unterstütze die Dringlichkeit.

Mittelholzer will sorgfältige Untersuchung: Usteri sagt, wir dürfen nicht einmal über die Sache reden: wozu hatte dann der grosse Rath den Beschluß gefaßt? Keineswegs ist derselbe im Sinn der Constitution abgefaßt; er will in 3 Tagen beweisen, daß er ihr vielmehr zuwider ist. Stapfer ist Mittelholzers Meinung; er findet, die Sache habe gar nicht so viel Eile.

Mit grosser Stimmenmehrheit wird die Dringlichkeit verworfen, und der Bericht für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Bundt erhält das Wort für folgenden Vortrag:

BB. Senatoren! Befremden Sie sich nicht, daß ich heute schon wieder das Wort für einen Vorschlag zur Verbesserung der Staatsverfassung nehme; es geschieht nicht aus Eitelkeit oder gar um einer Schwachhaftigkeit willen, die sich genügt zu sprechen, nur um gesprochen zu haben; sondern aus Drang meines Herzens für das Wohl des Vaterlands, und daher kann mich nichts mehr interessieren, als seine Ver-

faffung, weil von ihr das Glück der bürgerlichen Gesellschaft, die Rechte des Menschen abhängen, und es jedem seine Pflicht ist, auch das seinige zu einer bestmöglichen Verfassung nach allen Kräften beizutragen; damit wir durch sie nicht wiederum in jene Schlaverei zurückfallen, aus der sich dieses thatenreiche Fahrgehind, mit Aufopferung von Strömen Bluts, herausarbeitete; dann ist es auch eine Folge des vor einigen Tagen aus jenen Beweggründen gegebenen Versprechens, nächstens noch etwas, in Rücksicht des Direktoriums, nachzutragen, das ich damals noch nicht schriftlich entworfen hatte, und erst heute mein Versprechen erfüllen kann.

Ich werde also, zufolge meinem gegebenen Wort, mich hier auf das Direktorium allein einschränken, und mir besonders in zwei verschiedenen Hinsichten einige Bemerkungen zur Verbesserung unsrer Staatsverfassung, zur Erdaurung der Commission, vorzuschlagen erlauben; 1tens über seine Competenz, und 2tens über seine Formation und Entschädigung.

I. In Rücksicht des erstern Theils werde ich nur bei den Grundsätzen der Nothwendigkeit der Trennung der Gewalten stehen bleiben, und die offenbaren Eingriffe des Direktoriums dieser Art, die in der jetzigen Verfassung aufgestellt sind, rügen, und mit einigen Vorschlägen zur Verbesserung begleiten.

In Rücksicht der Nothwendigkeit der Trennung der Gewalten bedarfs keiner methaphysischen Beweisen, sie kann als das erste Bedürfnis einer Volksherrschaft vorausgesetzt werden; die lange Erfahrung hat es der Welt zur Genüge bewiesen, wie nachtheilig und schädlich es war, wo die verschiedenen Gewalten im Staat nicht gehörig getrennt waren; wo der Magistrat Gesetzgeber, Richter und Vollzieher der Gesetze zugleich war; wie da die größten Willkürlichkeiten auf Rechnung der Gerechtigkeit Statt fanden, wie man da wechselsweise um Gold und Menschenrecht würfelte.

Frankreich, durch Erfahrung gegängelt, wußte am Besten diese Gewalten zu sondern; sie wurden Schöpfer eines Systems, das diese Gewalten am sichersten trennte; dieses System verpflanzten sie auch auf andere Staaten, und hiemit auch auf uns, jedoch nicht in dieser Reinheit, wie sie es ihnen selbst gaben, hier und da (man muß es sich gestehen) trübt noch ein Flecken, diese gesuchte Reinheit dieser Trennung, die vollends auszuwischen eigentlich der Zweck unsrer Verbesserungen seyn soll.

Ich lese in der Constitution den §, wo das Direktorium einen sichtbaren Einfluß auf den wichtigsten Theil der Gesetzgebung hat, oder selbst Gesetzgeber ist, in den Finanzen. Ich sage den wichtigsten

Theil, denn die Finanzen sind der Nerv eines jeden Staats, je nach dem diese wohl oder übel eingerichtet sind, je nach dem wird ein Staat an sich selbst schon glücklich oder unglücklich seyn; nach dem die Abgaben vertheilt sind, werden die Staatsbürger vergnügt oder mißvergünstigt seyn, je nach dem wird die Agrikultur, die Manufakturen und der Handel erhoben oder unterdrückt und die Staatsmaschine selbst wird bloß im Verhältniß wohl oder übel geordneter Finanzen gehen, oder stehen bleiben. Friedrich der große (der doch zu regieren verstand) sagt: „Das Geld in einem Staat ist wie der Stab der Zauberer, vermittlest dessen sie Wunder thaten, alles erstarrt, wenn es nicht vom Gelde belebt wird.“

Dieser wichtige Zweig der Gesetzgebung also, sollte nur von 5 Männern abhängen, diese sollten die Gesetze der Finanzen entwerfen, und hernach verwalten; ich erzittere vor dem Gedanken! wohin dürfte dieß uns führen? und wo stehen wir jetzt? Warum sollen für minder wichtige Gesetze eine so große Anzahl von Gesetzgebern seyn, und der wichtigste Gegenstand aller Gesetzgebung, diesen entzogen und jenen 5 Männern übertragen, welche Inconsequenz! Diese Art Grundsätze aufzustellen, läßt sich weder in Rücksicht der Nothwendigkeit der Trennung der Gewalten, noch in Rücksicht der Zweckmäßigkeit für das Wohl des Vaterlands erklären, und ich gestehe aufrichtig, daß mich eine solche Vermischung, Abhängigmachung und in einander Wirkung der sonst so verschiedenen Gewalten zwecklos und mit jedem Tage gefährlicher scheint. „Daher trage ich darauf an, die Commission möchte Rücksicht auf den § 50. nehmen, und die Entwerfung der Finanzgesetze dem natürlichen Gesetzgeber enträumen.“

Nicht nur auf die gesetzgebende Macht, sondern auch auf die richterliche und jene der Verwaltungskammern die alle vom Volk gewählt sind, scheint mir, das Direktorium bei der jetzigen Verfassung eine zu ausgedehnte Gewalt zu haben; ich lese in der Constitution den § 105, wo es berechtigt wird, die Verwaltungskammern, und die richterlichen Behörden willkürlich abzusetzen und bis zu den künftigen Wahlen eben so willkürlich zu ersetzen.

Hier ist wiederum offenbar, die Vollziehung und richterliche Gewalt zu wenig getrennt, die richterliche zu sehr von der vollziehenden abhängig, und die Souveränität des Volks gekränkt.

Der Richter soll in seinen Urtheilen niemand über sich erkennen, oder fürchten als das Gesetz; keine Gewalt soll sie willkürlich absetzen können, ohne vorher gegangene Untersuchung und gesetzlichen Ausspruch.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. LXIII.

Bern, 24. Aug. 1799. (7. Fruct. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 16. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Bundts Antrag.)

Welche Gefahr für die Sicherheit der Richter, und der Bürger, wenn es bloß in der Willkür einzelner Menschen steht, jene zu entsetzen, und diesem, im Fall ein hämischer Verdacht über ihm schwebt und er aus dem Weg geräumt werden sollte, einen Richter zu geben, der dies bereitwillig bewirken würde; eine solche willkürliche Macht, macht doch den Mann schaudern, der die Geschichte und die menschlichen Leidenschaften kennt; und so auch mit den Verwaltungskammern. Welche Sicherheit des National-eigenthums! wenn Verwaltungskammern, die vom Volk gewählt sind, dann von denen, die die Finanzen in der Gewalt haben, entsetzt und willkürlich aus solchen besetzt werden können, die dann nach jener ihren Zwecken arbeiten. — O! wer ist nicht Mensch! wer kann nicht fehlen. — Nicht nur soll das Direktorium weder die richterlichen Behörden noch die Verwaltungskammern nicht nur nicht willkürlich absetzen können, sondern noch weniger an die Stelle des souverainen Volks treten und berechtigt seyn, im Fall richterliche Behörden oder Verwaltungskammern oder irgend vom Volk gewählte Beamte, die wegen Fehlern abzusetzen sind, dieselben selbst wiederum zu erwählen, wenn andernfalls unsere Verfassung auf Freiheit und reinen Grundsätzen ruhen soll. Hier ist es wichtig, eine wesentliche Veränderung über diesen § 105. zu treffen, und diesen gefährlichen Einfluß des Direktoriums auf die richterliche Behörden und die Verwalter zu tilgen und die Souveränität des Volks, und die Sicherheit der Personen, und des National-eigenthums, gegen alle Willkürlichkeiten zu schützen; ich schlage daher der Commission vor: diesen § auszutreiben, und dagegen ungefähr einen solchen hinzusetzen: „Der Vollziehungsrath soll unverzüglich die eingehenden Klagen über die Verwaltungskammern, und die Gerichtshöfe, den gesetzgebenden Rätthen

„anzeigen, diese erkennen, vor welchem Tribunal „ihr Betragen untersucht werden solle, und das Ge- „setz beschließt: wie die Wahlen zur Ergänzung der „Verwaltungskammern und Gerichtshöfe geschehen „sollen, im Fall solche ganz oder zum Theil entsetzt „würden.“

B. S. Dieser oder ein ähnlicher § an jenen Platz hingestellt, wird allen den Inconvenienzen abhelfen, und die persönliche Sicherheit, und die des Nationalvermögens ungleich mehr sicher stellen, und die Souveränität des Volks begünstigen.

II. In Rücksicht der Formation und der Entschädigung des Direktoriums bleiben mir noch einige Bemerkungen zu Verbesserung unsrer Verfassung übrig, die ich der Commission mit eben der Freimüthigkeit, wie oben über die Competenz des Direktoriums, zu reiflicher Erdaurung anheim stellen möchte; diese betreffen: 1) Seine Benennung. 2) Die Anzahl der Glieder. 3) Die Amtsdauer. 4) Die Entschädigung.

In Ansehung des erstern, ihre Benennung, ist mir die Commission zuvorgekommen, und hat sehr weislich die Benennung Direktorium, gegen Vollziehungsrath umgetauscht; diese Benennung ist ungleich zweckmäßiger, und für Helvetien schicklicher: Direktor bedeutet doch eine zu ausgedehnte Gewalt: Oberaufseher, Einrichter, Dirigirer, dessen, von was er sich herschreibt, welches wahrlich in einer Republik keiner Macht ausschließlich allein zukommt noch zukommen soll; dann ist dieser Name in Helvetien fremd, auffallend, und erinnert zu viel an Eigenmacht, Gewalt, und ist abschreckend; er kitzelt und erwärmt vielleicht nur zu oft, die allzu häufige sonst schon zu aufgeblasene Luft des Eigendünkels der Menschen, zu einer weitem Ausdehnung, und erhebt zu sehr in das oberste Stöckwerk des Stolzes, aus dem kaum mehr auf gemeine Menschen herabzusehen ist, das in einer Republik nirgends seyn soll; hingegen die Benennung Vollziehungsrath ist ihren Geschäften angemessen, Schweizerisch, bläht nicht so sehr und ist beliebt; daher danke ich der Commission für die so schickliche Auswahl dieser Benennung, und erwarte von dem Sen-

nat, wenn dieser Gegenstand einmal in Berathung kömmt, daß er darauf verharren werde.

In Hinsicht des zweiten Punktes, in Betreff der Anzahl der Glieder finde ich, daß die gegenwärtige Verfassung zum Verhältniß der Wichtigkeit des Vollziehungsraths zu wenig Glieder aufstellt, und ich gestehe aufrichtig, daß ich sie bis auf 9 oder 12 vermehrt wünschte; man wird zwar meiner lachen, ich fühlte dieß zum voraus, und gegen mich einzuwenden. „Ha! schon wieder die Anzahl der Beamteten, und damit die Kosten des Staats vermehren: Frankreich, eine so große Republik, hat ihrer nur fünf, und wir eine Spang langes Ländchen sollten 9 oder 12 haben, welcher Unsinn!“ Wer an der Nachahmungssucht krank liegt, und immer fragt, und fragen muß, was thut Frankreich? Der mag mir dieß als Unsinn vorwerfen, und der, wenn er im Verhältniß der Größe unsers Landes zu Frankreich, unser Direktorium einzurichten wollte, wird nicht vollends einen erhalten; er wird im Fall seyn, nicht nur 1000 Dinge ändern zu müssen, sondern sogar die Menschen umzuschaffen. Mir kömmt es aber nicht auf die Nachahmung, sondern auf die Sache selbst an; und wenn ich mir in dieser Rücksicht, die Wichtigkeit des Vollziehungsraths, die große Erforderniß an Kenntniß und Biedersinn, den Umfang ihrer Geschäfte, und die Art sie zu verrichten denke, so gestehe ich aufrichtig, daß ich bei meiner obigen Aeußerung nur verstärkt werde.

Die vollziehende Macht ist unstreitig, diejenige, mit der das Wohl des Staats am nächsten zusammenhängt; in ihr fließt so zu sagen, durch die Gesetze, das Bedürfniß der ganzen Nation zusammen, und durch sie soll diese Befriedigung auf alle Theile zurückwirken, durch sie wird die ganze Staatsmaschine in Bewegung gesetzt. Sie ist auch der Wächter des Staats, sie sorgt für innere und äußere Sicherheit, sie hat daher den größten Spielraum, und bedarf die tiefsten Kenntnisse, Kenntnisse über die gegenseitigen Verhältnisse aller Staaten, sonderheitlich in Rücksicht der geographischen Lage, der Staatsverfassung, der ersten Männer die das Staatsruder leiten, die Sitten, Fähigkeiten und Schwungkraft der Nationen, die Makregeln, deren sie fähig sind, der Stand der Armeen, Festungen, der Zustand der Finanzen, ihre Quellen, der Zustand des Nationalreichthums, im Ganzen Künste und Wissenschaften, die Agrikultur, Industrie und Handelschaft, die Geschichte der Nationen, ihr Steigen und Fallen, ihre Ursachen, die verschiedenen unentbehrlichen Bedürfnisse der einen und der Vorrath der andern u. s. w. alles Erfordernisse, die der Vollziehungsrath bedarf, und vor-

züglich eine vollkommene Kenntniß seines eigenen Staats, in allen diesen obigen Rücksichten der andern Staaten, und sonderheitlich eine durchdringende Menschenkenntniß, um die Wahlen der Beamteten überall zum Heil des Vaterlandes treffen zu können, gepaart mit der unbeflecklichsten uneigennützigsten Treue, mit der größten Standhaftigkeit und besten Willen für das Vaterland.

Bürger Senatoren, ohne die ausgedehntesten Kenntnisse, ohne die größte Thatkraft, ohne das eifrigste Bestreben der vollziehenden Macht, was nützt alles andere! was nützen die besten, die weisesten, einfachsten, gerechtesten Gesetze, wenn sie nicht angewandt, nicht in Ausübung gebracht werden? Die bestgeordneten Armeen mit dem besten Willen, wenn sie nicht gut angeführt sind? Die beste Rechtspflege, wenns im Ganzen haplert? Die leichtesten, ergiebigsten Finanzquellen, wenn sie übel besorgt, schlecht angewandt, und keine Einfachheit, Sparsamkeit in die Finanzen gebracht wird?

Bürger Senatoren! wem schwindeltes nicht, der immer oberflächlich in das weite Gebiet der Erfordernisse eines Vollziehungsraths hinein schaut; Erfordernisse, die kaum alle bei 5 Männern so wie sie zusammengesetzt worden, anzutreffen sind. Die Erfahrung von Frankreich und zum Theil bei uns, kann uns dessen hinlanglich überzeugen, daß es bald an Kenntniß, bald an Willen fehlen kann, wenn dieser Rath nur aus 5 Gliedern besteht. Lassen wir also daher kein Mittel unversucht, diesen Rath auf das Vollkommenste einzurichten. Sehen wir nicht auf eine elende nur scheinbare Ersparniß, die, im Fall dieser Rath übel bestellt ist, zur Verschwendung und zum Ruin des Vaterlands gereichen kann. Oder sollten etwa 9 oder 12 Glieder nicht mehr alle Erfordernisse vereinigen, als bloß ihrer fünf? Werden sich da nicht immer mehrere Kenntnisse, Geisteskräfte konzentriren? Werden die Produkte, die Resultate, durch die mehrere Berührungspunkte nicht mehr vervollkommnet werden? Wird das Volk nicht mehr Zutrauen in diesen Rath gewinnen, wenn seine Glieder mehr aus verschiedenen Gegenden zusammengesetzt sind? Und welcher Rath bedarf mehr Zutrauen als dieser? Dann liegt ein kräftiges Verwahrungsmittel vor Antreue gegen das Vaterland, in einer größern Anzahl von Mitgliedern. Mehrere sind immer weniger bestechbar, und können weniger ungesehen Pläne zum Verderben des Vaterlands aufspinnen, und ausführen; aus allen diesen Gründen verharre auf dem Vorschlag von 9 oder 12 Mitgliedern.

Was 3. ihre Amtsdauer betrifft, so möchte ich diese, wie bei allen andern Beamteten in der Republik, mehr verkürzen, vermindern, als verlängern.

Cart sagt mit Recht in seinen Briefen an den Direktor Laharpe: „Raum durch etwas anders, als durch seine Wahlen, übt das Volk seine Souveränität aus, und es ist eben so billig und vernünftig (gerecht), daß es sie oft ausüben könne.“ Ein wesentlicher Grund für die möglichst kurze Amtsdauer. Dann giebt der öftere Wechsel der Beamten der Nation mehr Schwungkraft; jeder beieifert sich mehr um Rechtschaffenheit, um Kenntnisse; die Ideen erhalten dadurch in der Nation mehr Kreislauf, und werden zu so vielen Mitteln der Aufklärung; und so wie mehr Glieder weniger bestechbar sind, und weniger fortgesetzte weit hinaussehende Pläne zum Verderben des Vaterlands bearbeiten können; eben so ist der Fall auch bei einer kürzern Amtsdauer. Aus diesen Gründen schlage ich die Amtsdauer eines jeden Mitglieds des Vollziehungsraths auf 3 Jahre vor; alle Jahr treten, wenn 9 Glieder sind, 3 aus, und werden mit 3 Gliedern erneuert; sind ihrer 12 Glieder, so treten 4 aus, und werden mit 4 Gliedern erneuert.

Was den 4. Punkt ihrer Entschädigung betrifft, so soll von oben herab die möglichste Sparsamkeit und Einfachheit hervorscheinen; sie sollen zu leben haben, aber nicht zu glänzen. O! Bürger Senatoren, nichts wirkt mehr, als das Beispiel von oben herunter; wir Menschen stehen so wenig auf eigenen Füßen, und sind so sehr der Nachahmung fähig, daß wir immer auf die sehen, die den Ton angeben; und wo ist wohl anderst der Punkt, um den sich alles dreht, auf den alle Augen gerichtet sind, von wo aus der Ton angegeben wird, als just an den Höfen, oder den ersten Gliedern des Staats; soll eine Nation an Einfachheit der Bedürfnisse und Einfalt der Sitten gewinnen, so müssen ihre Vorsteher sie selbst durch ihr Beispiel diese große Tugend lehren; nicht etwa ihr äußerer Schein, ihr Glanz, (wie einige wähnen) nicht ihr Großthun, ihr fürstlicher Aufwand, ihre vergoldete Kutschen und Pferde, ihre Pracht, sondern ihre Einfachheit, Gradheit, Niedersinn, ihre tiefen Kenntnisse, ihre Thätigkeit, ihre Verdienste um das Vaterland, werden ihnen allein den haltbarsten und schönsten Schmuck um sie her winden, und ihnen bei allen Helvetiern und andern Nationen Hochachtung und Ehrfurcht verschaffen.

Last unsere Vollziehungsräthe und die Gesetzgeber das Volk diese große Kunst der Sparsamkeit selbst lehren, und jene ausgearteten Schweizer, jene Weichlinge und Gecken, die aller Welt Nosdenhänschen durch ihr Beispiel beschämen; zeigen sie durch ihre Gehalte, daß sie zu sparen wissen, dann wird es gehen! Daher trage ich förmlich

darauf an: daß ein Glied des Vollziehungsraths nicht mehr, als einen Viertel mehr Entschädigung bekomme, als ein Gesetzgeber, und daß dieß der Staatsverfassung einverleibt werde, damit es nicht hernach einem Mädaßenkel einfallt, diese Entschädigung auf Kosten des Staats zu fürstlichen Einkünften zu erheben, und dadurch das Volk in Staub zu drücken.

Bürger Senatoren, verzeihen Sie meiner Weitläufigkeit, und erlauben Sie mir, in einer andern Sitzung noch etwas Weniges, in Rücksicht des obern Gerichtshofs, sagen zu dürfen.

Diese Bemerkungen werden der Revisionscommission zugewiesen.

Nachfolgender Beschluß wird verlesen: „Es ist dem Vollz. Direktorium bei der Nationalkassakammer ein Credit von 100,000 Franken für das Ministerium der Künste und Wissenschaften zur Bezahlung der Religionsdiener eröffnet, über welche Summe dasselbe zu verfügen hat, sobald die für die Unterstützung des Staates unumgänglich notwendigen Bedürfnisse befriedigt, und in der Nationalkasse einige anwendbare Gelder vorhanden und zurückgelegt seyn werden.“

Kubli will eine Commission zur Untersuchung; das Versprechen, das man den Geistlichen gethan hat, war mehr als es sich zeigt, daß wir leisten können; man hat die Zehenden aufgehoben, und ihre Loskaufung beschlossen; diese wird nirgends bezahlt; und nun sollten durch Steuern und aus Theilen der Republik, die ihre Geistlichen selbst bezahlen, alle die Schädigungen der übrigen Geistlichen, die Gehalte bis auf 5 und 6000 Gulden haben, bezahlt werden — Die Sache muß näher untersucht werden.

Usteri: Ich bin mit dem H. Kubli sehr einig, daß wir einen großen Fehler begiengen als wir die Hauptquellen des Einkommens der Geistlichen aufgehoben — aber leider kann eine Commission des Senats davon nichts wieder gut machen und der gegenwärtige Beschluß ist ohne Untersuchung klar. Wir haben eine sehr große Schuld — die rückständigen Gehalte der Geistlichen, zu zahlen; und nur ein kleiner Theil derselben, nur das schreiendste Bedürfnis wird befriedigt werden können, wenn auch — welches noch Wochen vielleicht Monate anstehen kann — die 100,000 Franken, die wir hier bewilligen sollen, aus der Schatzkammer werden ausgezahlt seyn. — Wir dürfen uns nicht fürchten, daß einzelne Pfarrer zu Tausenden von dieser Summe erhalten werden: sie ist sehr klein gegen das Bedürfnis. Ich rathe zur ungesäumten Annahme.

Kubli: Wann Usteris Absicht erreicht wird — daß nur die Allerbedürftigsten unterstützt werden — so stehe ich von der Commission ab.

Meyer v. Arau verlangt dennoch eine Com-

mission, um eine gerechte und billige Austheilung zu erhalten. Meyer v. Arb. sieht nicht wie eine Commission diese Austheilung und Verwendung bewirken und bewachen kann. Bay stimmt zur Annahme; wir haben auch keine Commission ernannt als ein Beschluß die Auszahlung unsers Gehalts verordnete.

Der Beschluß wird angenommen.

Rubli möchte ein Mittel sehen, eine andere Klasse, die so gute oder bessere Dienste für die itzige Verfassung leistet, zu unterstützen, die Soldaten der Legion nemlich, die nicht bezahlt werden, und sich laut allenthalben darüber beklagen. Zur Untersuchung der Sache möchte er die Saalinspektoren beauftragen, sich beim Direktorium und beim Kriegsminister darüber zu erkundigen.

Meyer v. Arb. weiß, daß bestimmte Befehle nun gegeben sind, die Legion bis auf den Tag zu bezahlen. Hoch weiß durch den Husarenobrist Dokder, daß unsere Husaren noch ohne Säbel sind. Mittelholzer sieht aus dem heutigen Tagblatt, daß das Direktorium sehr ungern sieht, wenn man über seine Commissarien und Officianten klagt; allein er wird sich dadurch nicht abhalten lassen, ferner öffentlich zu denunciren, was ihm bekannt wird; gerade durch diese Deffentlichkeit wird oft die beste Remedur erzielt. Vor ein paar Tagen haben sich Soldaten der Legion beklagt, seit 25 Tagen ohne Sold zu seyn, und als sie ihn verlangten, sind sie vom Commandanten aufs heftigste bedroht worden. Muret findet, bei solchen öffentlichen Denunciationen sollte man doch seiner Sache immer sehr gewiß seyn und nichts auf Hörensagen vorbringen; er kennt den B. Debons und zweifelt sehr an der Wahrheit der Angabe.

Keding erhält einen Urlaub für 10 Tage.

Grosser Rath, 17. August.

Präsident: B o n d e r f l u e .

Anderwerth, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten über Patentgebühren vor, welches für drei Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Detray und Anderwerth, im Namen einer Commission, legen ein Gutachten über Bekanntmachung der Gesetze vor, welches für 6 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Die gleiche Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt und welches sogleich in Berathung genommen wird.

A n d e n S e n a t .

In Fortsetzung der Berathung über die Bekanntmachung der Gesetze und in Ermägung, daß schon

den 20. Herbstmonat 1798 ein Tageblatt der Gesetze, welches alle Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Rätthe, so wie auch die Proklamationen und Verordnungen des Vollziehungsdirektoriums in sich fassen soll, dekretirt wurde;

In Ermägung, daß eben jenes Gesetz vom 20. Herbstmonat um so schleunigere Vollziehung erfordert, als ohne eine solche ordentliche Sammlung der Gesetze die Commissionalarbeiten verzögert, und der Gang der Geschäfte gehindert wird;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit,
b e s c h l o s s e n :

Alle vor dem 26. Heumonat 1799 ergangene Gesetze und Dekrete sammt den vom Vollziehungsdirektorium erlassenen Verordnungen und Proklamationen sollen inner einem Monat in das unterm 20. Herbstmonat 1798 dekretirte Tageblatt abgedruckt werden.

Secretan glaubt, es sey unmöglich, in Zeit 4 Wochen das Tageblatt der Gesetze vollständig nachzudrucken, und da er nichts unmögliches erkennen will, so verwirft er das Gutachten.

Rubli ist gleicher Meinung, und fodert in so kurzer Zeit als möglich, die Vervollständigung des Gesetzbulletins.

Anderwerth beharrt auf dem Gutachten, weil unsere Republik vielleicht der einzige Staat ist, welcher nicht alle seine Gesetze gedruckt hat; schon sind wir über ein Jahr versammelt, und nirgends kann man nachsehen, was wir für Gesetze gemacht haben; da nun die Unvollständigkeit aller Bulletins der Gesetze, die bisher herauskamen, selbst euere eigenen Arbeiten hindert, so ist durchaus nothwendig, diesem Mangel ohne Verzug abzuhelfen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 22. Aug. Zwei Beschlüsse, von denen der eine festsetzt, es soll kommenden Monat von den Deputirten jedes Kantons ein Mitglied aus dem Senat austreten; der andere den Grundsatz der Wiederbesetzung dieser Glieder nach der Bevölkerung der Kantone aufstellt. — Beschluß über Unterstützung des R. Wallis.

Senat, 22. Aug. Fortsetzung der Discussion über die Eintheilung Helvetiens. Es wird beschloffen: wann die Bezirke oder Viertel durch Zu- oder Abnahme der Bevölkerung vermehrt oder vermindert worden, so hat das Gesetz solche nach der Anzahl der Aktivbürger zu berichtigen. — Jeder Bezirk soll einen Bezirkstatthalter und ein Bezirksgericht; jedes Viertel ein Friedensgericht haben.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. LXIV.

Bern, 24. Aug. 1799. (7. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Aug.

(Fortsetzung.)

Escher: Es ist freilich traurig, daß wir noch keine vollständige Sammlung unsrer Gesetze haben, allein um diese zu erhalten, hätte die Commission sich etwas über die vorgeschlagenen Massregeln näher erkundigen sollen; viele unsrer Gesetze und Beschlüsse haben sich verloren, darum ist selbst das Manuscript des Bulletins noch nicht vorhanden; überdem kann die Nation den Buchdrucker jetzt schon nicht regelmäßig bezahlen, so daß er im Fall seyn wird, Arbeiter abjudanken; wie wollte man also solche eilige Unternehmungen betreiben, da wir die Kunst noch nicht kennen, die Arbeiter in Requisition zu setzen, ohne sie zu bezahlen? — Ich stimme Kuhn bey.

Herzog von Eff. glaubt, ohne Bestimmung eines Zeitpunkts werde die Sache wieder aufs neue verschoben; er will also 2 Monat Zeit hierzu bestimmen, und hofft, diese Zeit werde zur Vollständigung des Bulletins völlig hinreichen.

Herzog v. Münster stimmt Herzog bei.

Kuhn fodert, daß 3 Monat Zeit bestimmt werden, wenn man doch durchaus einen Zeitpunkt bestimmen will.

Anderwerth will höchstens 6 Wochen Zeit hierzu bestimmen.

Huber: Man sollte zuerst wissen, in welcher Zeit die verlohrenen Gesetze wieder aufgefunden werden können.

Das Gutachten wird mit der Abänderung angenommen, daß diese Sammlung der Gesetze inner 2 Monat Zeit vollständig nachgedruckt werden soll.

Kuhn fodert eine Commission für Anordnung eines Archivs der Gesetze, damit in Zukunft keine derselben mehr verlohren gehen können.

Secretan: Warum spricht man immer von diesen verlohrenen Gesetzen, es sind nur einzelne unbedeutende Beschlüsse, welche fehlen, und zur Herstellung derselben ist eine Commission niedergesetzt.

Das Direktorium ist unser gesetzlicher Archivar; man gehe also zur Tagesordnung.

Huber: Die Commissarien der Nationalbibliothek werden sichere Anstalten treffen, daß die Originalakten der Gesetze in dem Archiv der Rätthe, wo sie hingehören, gehörig aufbewahrt werden.

Kuhn zieht auf diese Erläuterungen hin seinen Antrag zurück.

Das Direktorium theilt die Nachricht der Siege der Franken bei Uri, Schwyz und Einsiedeln mit, welche unter dem Rufe: es lebe die Republik! beklatscht werden.

Billeter, im Namen einer Commission, legt über den Verkauf von Nationalgütern ein Gutachten vor, welches für einige Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die Militär-Commission legt folgenden Zusatz S. zu dem gestrigen Beschluß über die Besetzung der Offiziersstellen vor:

„Es wird dem Vollziehungsdirektorium überlassen, durch Ehrenstellen jene Krieger zu belohnen, welche durch eine muthvolle That, durch heldenmüthige Vertheidigung eines Postens, oder durch empfangene Wunden die Erkennlichkeit des Vaterlandes verdienen würden.“

Müce will, daß solche ausserordentliche Avenements und die Ursachen derselben jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Vorschlag wird mit diesem Beisatz angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung zeigt Huber an, daß er vom B. Hauptmann Schwaller in Solothurn verschiedene interessante Bücher für die Nationalbibliothek erhalten habe. Man erkennt Ehrenmeldung.

Melchior Birrer, Agent in Lautern, im Cant. Luzern, fodert Befreiung von der Getränkesteuer für den Wirth dieses Orts.

Müce fodert Mittheilung an das Direktorium, Herzog von Eff. fodert Tagesordnung.

Kilchmann stimmt Müce bei, und fodert noch neben dem Mittheilung an die Innungscommission;

Bayan stimmt Herzog bei. Man geht zur Tagesordnung

Haas sagt: Wenn ein Mann öffentlich beschuldigt wird, so ist ihm in den jetzigen Zeitläufen nicht übelzunehmen, wenn er sich auch öffentlich vertheidigt.

Die BB. Senatoren Lütli v. Sol. und Mittelholzer haben sich lezthin Ausfälle auf mich erlaubt, die mich bei dem helvetischen Volke verdächtig machen; sie glaubtens vermuthlich, ihrer Pflicht schuldig zu seyn; denn auch ich würde mich nie scheuen, Handlungen aufzudecken, die dem allgemeinen Interesse des Volks nachtheilig seyn könnten; doch sollte dieses weder Stoff zu Feindseligkeiten geben, noch zu pöbelhafter Sprache unter Volksrepräsentanten verleiten.

Die Vorwürfe, welche man mir zu machen sucht, sind:

1. Daß ich, ausser meinem Gehalt als Repräsentant, noch täglich 1 Louisd'or beziehe, nebst Rationen und Fourage für 3 Pferde.

2. Daß ich mich dem ungeachtet auf meinen Reisen einquartiren lasse, und Requisitions-Pferde gebrauche.

3. Daß bei Räumung des Luzerner Zeughauses Ungerechtigkeiten vorgegangen ic.

Diese Vorwürfe würden mir die beiden Senatoren gewiß nicht gemacht haben, wenn sie sich vorher Mühe gegeben hätten, zu prüfen, um die Wahrheit von der Lüge zu sündern; denn seitdem ich vom Volk zum Repräsentanten gewählt worden, sehe ich meine ganze Zeit als dem Vaterland geheiligt an; deswegen führe ich über alle meine Handlungen ein Journal, um über jeden Tag Rechnung zu geben und beweisen zu können, daß es mein ernstester Wille war, dem Vaterland zu nützen; öfters konnte ich aber den besten Vorsatz, durch Nebenstände gehindert, nicht ausführen.

In den Detail meiner Vertheidigung will ich nicht eintreten, sondern die angeführten Vorwürfe nur im Allgemeinen berühren:

1. Erst seit dem 28. Mai habe ich für 2 Pferde Fourage bezogen, ungeacht ich solche schon den 20. kaufte, wegen großer Unordnung, die bei den Lieferungen der Mundportionen herrschte, ich bezog aber niemals kein Brod noch Fleisch, und von denen mir zuerkannten Louisd'or, mit Abzug meines Repräsentantengehalts, habe ich keinen einzigen bezogen, welches meine an den Kriegsminister eingesandte Rechnung, die mit dem 30. Jul. geschlossen ist, und die solcher beigefügten Erklärungen, bezeugen wird; sogar von meinem Repräsentantengehalt sehe ich seit dem 1. Oct. zurück.

2. Auf meinen Reisen, doch nur in den Standsquartieren der Armee, ließ ich mich einquartiren,

weil ich an allen Orten viele Bekannte und Freunde angetroffen, die mich in keinem Wirthshaus, und noch viel weniger unter freiem Himmel hätten schlafen lassen. Auch habe ich öfters Pferde requisitionirt, besonders wenn meine Reisen Eile erforderten, aber alle Fuhrleute habe ich bezahlt, und zwar einmal ohne Requisition, nur 3 Stunden weit, von Solothurn bis Fraubrunnen, mußte ich 3 Neuthaler zahlen für eine Chaise und 2 Pferd.

3. Luzern waren wirklich mehrere Bürger im Allarm über die Zeughausräumung, weil solche vieles darein geliefert, und noch nicht bezahlt worden; an diese dringenden Forderungen gab ich, mit Gutheissen der Verwaltungskammer, altes Eisen, und zahlte dadurch die Schulden des Staats, aber nicht um den 20. seines Werths wurde solches hingeschleudert, sondern das geringste wurde zu 2 1/2, das bessere aber zu 3 Schweizer Sol oder 6 Kr. das Pfund verrechnet. Auch habe ich 6 Gewehr von verschiedener Construction und Schiftung, nebst einer kleinen Kanone, in das Basler Zeughaus abgesandt, um solche, wann einst die Besesgeber die Nothwendigkeit einer Artillerie-Schule einsehen, und darüber absprechen werden, als Modelle in die Waffensammlung, die bei der Schule nöthig ist, aufzustellen.

Ueber alles behalte ich mir vor, umständliche Rechenschaft zu geben, rechtsmäßige Beweise aufzustellen, und alles dasjenige zu publiziren, was ich dem Vaterland und meiner eigenen Ehre schuldig zu seyn glaube.

Unterdessen ersuche ich Sie, BB. Gesetzgeber, mein Betragen den unparteiischen Prüfungen einer Commission zu unterwerfen, damit mir durch den geraden Weg Rechtsens zukommen möge, was mir gebührt, denn bei dem helvetischen Volke will ich nicht verdächtig seyn, da mich mein Gewissen von allen Vorwürfen freispricht.

Laune und Witz aber werde ich niemals weder als Strafe, noch als Genugthuung annehmen.

Suter: Es geht Haas wie manchem andern ehrlichen Mann; er wird verläumdet, und besonders im Senat ist es seit einiger Zeit Mode, alle Commissarien ohne Unterschied, und ohne wahre Facta anzuführen, abzuhobeln. Aber wir können nicht hier eintreten, und müssen also zur Tagesordnung gehen. Die Commission, die über Verläumdungen niedergesetzt ist, mache uns nächstens Rapport, und bedenke besonders das kluge Gesetz der Athenienser, welchem zufolge jeder Verläumder die Strafe des Vergehens aussuchen mußte, welches auf dieses nicht erwiesene Vergehen gesetzlich gelegt war; folgen wir diesem Beispiel, so wird es mit dem Verläumden schon bessern.

Herzog v. Eff.: Falsche Verläumdungen er-

höhen den Werth dessen, den sie betreffen; wir den jene Senatoren so früh aufstehen, wie Haas, so würden sie Zeit gehabt haben, über ihre Neußerungen etwas besser nachzudenken. Da aber Haas nicht in unsrer Versammlung, sondern im Senat verläumdete wurde, so theile man diese Rechtfertigung dem Senat mit.

Bless folgt, und wünscht, daß Haas selbst seinen Antrag zurückziehe.

Kuhn: Was mir begegnete, begegnet auch andern, und die Sache geht so weit, daß man nun die Commissars um Zahlung anruft für Sachen, die sie für die fränkischen Armeen in Requisition setzen mußten; allein solche unbestimmte Klagen muß man nur mit Verachtung beantworten. Uebrigens aber können wir doch uns dessen nicht entheben, die Vertheidigung von Haas dem Senat mitzutheilen; ich stimme also Herzog bei.

Haas freut sich über die Art der Aufnahme seiner Rechtfertigung, und dankt für Mittheilung derselben an den Senat, in sofern dieser Vorschlag angenommen wird.

Huber sagt: B. B. Repräsentanten! ich glaube, Sie erinnern zu müssen, daß, als ich von Ihnen Untersuchung beehrte, wegen den im Senat gegen mich ausgestreuten unbestimmten Verdächtigungen, Sie einfach zur Tagesordnung giengen. Uebrigens, da mein Colleague Haas es wünscht, und da gegen ihn bestimmtere falsche Thatsachen vorgetragen worden, so lasse ich mir es gefallen, daß der Vortrag des B. Haas zu seiner Genugthuung dem Senat mitgetheilt werde.

Was meine persönliche Gefinnungen anbetrifft, so sind sie völlig identisch mit der Meinung des B. Kuhn. Verachten muß man die Verläumdung, verachten die schadenfrohe, voreilige Medisance, denn es ist nichts verächtlicher; verachten das überlegungslose Echo derselben, des Pöbels und der Anekdotenkrämer. Die wahre Volksstimme schaut und hört mit Vergleichung, und spricht ihr Urtheil hernach.

Aber ich finde doch, daß wir wegen dem Besten des Vaterlandes selbst, wegen dem Heil des Volkes in dem gegenwärtigen Zeitpunkt dennoch nicht stillschweigen sollen. Denn wenn wir um uns und hinter uns schauen, so finden wir mehr denn Pharisaer, zehnmal mehr Pharisaer, als die ehemaligen religiösen, die mit der Sprache der Grundsätze und der Moral, alle Splitter in den Augen ihrer Gegner in Balken verwandeln, aber die Balken ihrer Parthen ganz übersehen, die dieses vom Anfang unserer Revolution immer gegen ihre Feinde gethan, so wie sie immer für ihre Freunde geschwiegen, und die Kammele wie die Rücken ver schlungen haben.

Wir finden Leute, die wohl wissen, daß noch wenige Freunde der Freiheit da sind, die selbst nach Carls Einzug in Zürich sich gleichgeblieben, die das Augenmerk der oligarchischen Rache sind, welche sie so gerne derselben zum Söhnopfer bringen möchten, um die Absolution für ihre patriotischen Sünden zu verdienen. Von Trompeten des Egoismus und des Personalhasses sage ich nichts. Ich habe diese Bemerkungen nur gemacht, um Winte zu geben, die Euer Aufmerksamkeit auf diese gewisse Leute ziehen soll, welche ich, so sehr ich überzeugt bin, daß ich es mit Erfolg thun könnte, nicht mit gleichen Waffen bekämpfen mag. Ich schliesse also, was mich anbelangt, mit der Erklärung, daß ich allein dem Vollziehungsdirektorium von meiner Sendung Rechenschaft schuldig zu seyn glaube, daß ich sie ihm genau geben werde, und daß ich dann nach erhaltenem Zeugniß oder Angabe von ihm, auch Euch, wenn ihr mir die Geduld mich anzuhören, gönnen werdet, meine vielleicht nicht nur politische, sondern auch moralische Erläuterungen mittheilen werde.

Die Rechtfertigung von Haas wird dem Senat mitgetheilt.

Senat, 17. August.

Präsident Falk.

Lüthi v. Sol. im Namen der Revisionscommission legt eine neue Abfassung einiger ihr zurückgewiesenen Constitutionsartikel vor.

Meyer v. Urb. möchte wissen, was die Commission unter „naturalisireten Einwohnern“ verstehe.

Mittelholzer verlangt, daß die neue Abfassung 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt werde. — Dieser Antrag wird angenommen.

Lüthi v. Sol. legt im Namen der gleichen Commission eine neue Abfassung der Formel für den Bürgereid vor. — Die Commission hat dabei auf gewisse namenlose Schreier im Bulletin von Lausanne, die immer und immer Federalismus witztern, Rücksicht genommen.

Kubli stimmt zur Annahme. Mittelholzer gefällt der Vorschlag auch, aber durch Niederlegung für 3 Tage auf den Canzleitisch wird nichts verfaumt werden: die Sache ist wichtig genug, um dabei das Reziement zu beobachten. Genshard ist gleicher Meinung. Der Antrag wird angenommen.

Das Direktorium theilt den Auszug eines Briefes des Chefs des Generalstabs von Niederlenz vom 18. d. mit, in welchem er anzeigt, daß Schweiz, Altdorf, Schindellegge, Wollerau und Einsiedlen in den Händen der Franken sind. (Man klatscht.)

Am 18. Aug. war keine Sitzung in beiden Råthen.

Der helvetische Ami des Loix.

Dieser mein guter Freund, wird seinen alten Bekannten nicht untreu, wenn er auch neue Allianzen schließt: er theilt freundlich seine Gaben zwischen Poultier und Lacombe, damit keiner auf den andern eifersüchtig werde. In N. 1449 des Pariserblattes (v. 29. Thermidor) finde ich folgende Stelle:

„Die Parthei der Federalisten in Helvetien ist sehr thätig; man versichert, sie bediene sich als ihres Agenten eines gewissen Delsner, eines Schlesiens und großen Freundes des Senator Usteri, welcher die Seele dieser Parthei ist. Der Bürger Delsner bildet sich ein, bei dem fränkischen Direktorium sehr wohl angeschrieben zu seyn; allein dasselbe wird solchen kleinen Intriguen kein Gehör geben und unter seinen Gliedern wird die federative Verfassung der Schweiz, die wieder zur oligarchischen Tyrannie führen würde, keine Anhänger finden. Der Bürger Delsner kann also seine Projekte nur aufgeben.“

Der Direktor Sieyes, der, wenn man gewissen Leuten glauben soll, mit dem helvetischen Ami des loix in einer sehr ununterbrochenen Correspondenz steht, wird sich bei demselben sonder Zweifel in seinem nächsten Schreiben, für den freundschaftlich warnenden Wink gar höflich bedanken.

Ich meinerseits finde mich durch die Stelle, die der Ami des loix mir anzudeuten beliebt, ungemein geschmeichelt, und will ihm zum Dank eine kleine Geschichte erzählen. Die alte Zürcher Regierung hat vor 4 Jahren schon meine Verhältnisse mit Delsner's *) gar sehr verdächtig gefunden. Dieser besuchte mich damals auf meinem kleinen Landhäuschen am Zürchersee und wir lebten einige der Freundschaft geweihte köstliche Herbstwochen zusammen. Mein Freund war nur wenige Tage bei mir, als wir eines Mittags vor einen der ehemaligen

*) Delsner hat seit 1789 beinahe immer in Paris gelebt, und eine Zeit lang die Interessen der Stadt Frankfurt daselbst besorgt. Er ist einer der geistvollsten und scharfsinnigsten Beobachter der Revolution. In den Jahrgängen 1792 und 93 der Minerva — und in der Alio sind zahlreiche Briefe, die er aus Paris schrieb, abgedruckt: und überdem hat er in zwei besondern Werken: Bruchstücke aus den Papieren eines Augenzeugen zur Geschichte der Revolution und Lucifer oder gereinigte Beiträge zur Geschichte der franz. Revolution, seine Erfahrungen und Beobachtungen bekannt gemacht.

hochgeachteten Herrn Statthalter gerufen, und von diesem unterrichtet wurden: „es wäre diesen Morgen in der Sitzung des geheimen Rathes von uns die Rede gewesen, und man wüßte zu wissen, was eigentlich Herr Delsner bei mir thue; man könne nicht bergen, daß seine Ankunft aus Paris, die gerade mit der Ankunft verschiedener Ochsenhändler aus Schwaben zusammentreffe, dem geheimen Rathe sehr verdächtig vorkomme.“ Mein Freund, der von Contrebande und von Ochsenhandel ungeteilt so viel verstand, als ich (und wer mich kennt, der weiß, wie ganz entseztlich wenig das ist) konnte sich, der gravitätischen Herrücke, die vor uns über stand, unerachtet, nicht enthalten, laut aufzulachen, — und ich danke dem Himmel, daß unser damaliger Examinator einen der Grundsätze des helvetischen Ami des loix noch nicht kannte, in Kraft dessen, wer über eine absurde Zumuthung lacht, dadurch seine Schuld beweist; sonst würde ich es vergebens versucht haben, ihn zu überzeugen, daß mein Freund an der Ankunft der Ochsenhändler sehr unschuldig sey. Es gelang mir für eine Weile, aber am Ende ward es den gnädigen Herren doch zu lang, Delsner mußte Zürich verlassen; er hielt sich eine Weile in Bern auf; aber auch da war für den guten Mann kein langes Bleiben — und so vertrieben die ehemaligen Oligarchen ihren aufrichtigsten Freund, und ließen sich nicht träumen, daß er 4 Jahre später, wenn sie längst gefallen wären, als Agent des Senator Usteri, für ihre Wiederherstellung beim fränkischen Direktorium arbeiten würde. —

Doch zum Schlusse ein kleines Wörtchen ernsthaften Inhalts an den helvetischen Ami des loix: Nur ein Verräther kann in Frankreich Agenten haben, durch die er, ohne Wissen der Regierung seines Vaterlandes, auf die öffentlichen Angelegenheiten desselben Einfluß haben will; nur ein Verräther kann den Agenten, die seine Regierung an die fränkische mit Aufträgen und Vollmachten versehen, abgesandt hat, durch besondere Agenten und Correspondenten entgegen zu wirken suchen.

Usteri.

Grosser Rath, 23. Aug. Discussion eines Gutachtens über die bevorstehenden Urversammlungen.

Senat, 23. Aug. Beschluß über die Erfordernisse zum helvetischen Bürgerrecht — und über den constitutionellen Bürgereid — als Fortsetzung der Constitutionsabänderungen.